

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

AOV - Agentur für die Verfahren und die
Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-,
Dienstleistungs- und Lieferaufträge



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

ACP - Agenzia per i procedimenti e la
vigilanza in materia di contratti pubblici
di lavoro, servizi e forniture

Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe in Südtirol

nach der Novelle durch das LG 1/2017

Bozen, am 22. Februar 2017

Thomas Mathà

Der Gesetzgebungsprozess zum LG 16/2015

- April 2014: Auftrag der Landesregierung an ein internes Team an Experten, eine Strategie und ein Gerüst zu entwickeln (mit den Universitäten Innsbruck und Trient)
- Juni 2014: Beginn der Arbeiten, Überprüfung lokaler Rechtsrahmen/Unionsrecht
- Juli 2014: Arbeitsgruppen zwischen Landesbeamten, Gemeindesekretären und Experten, Grundkonzept wurde erarbeitet
- Dezember 2014: Landesregierung heißt Konzept und Ausrichtung gut
- Jänner 2015: Beginn eines öffentlichen Dialogs mit allen Stakeholdern und Interessensgruppen (im erweiterten Lenkungsbeirat, ca. 30 Personen) August –
- Oktober 2015: Vorstellung des Entwurfs in diversen Gremien und Organisationen, weitere Möglichkeiten für Abänderungen und Vorschläge
- 13.10.2015: Landesregierung genehmigt endgültig Gesetzesentwurf und übermittelt an den Südtiroler Landtag (> wird LGE 57/2015)
- 4.12.2015: Landtag genehmigt LGE 57/2015
- **22.12.2015: LG 16/2015 wird im Amtsblatt veröffentlicht, tritt am 6.1.2016 in Kraft**

Anpassung der Landesgesetzgebung

Gesetz 28.1.2016, Nr. 11 (veröffentlicht im GA vom 29.1.2016)

Gesetzesvertretendes Dekret 18.4.2016, Nr. 50 auf Staatsebene zur Umsetzung der drei EU-Vergaberichtlinien (veröffentlicht im GA am 19.4.2016, *avviso di rettifica* in GA 15.7.2016)

Nach Art. 4 des Autonomiestatuts (DPR 670/1972) erfolgt die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis unter Beachtung der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich sozialen Reformen, eine eventuelle Anpassung erfolgt innerhalb von 6 Monaten

Art. 2 des GvD 266/1992: die Gesetzgebung des Landes muss innerhalb von 6 Monaten im Sinne dieser Grenzen der Gesetzgebung des Staates angepasst werden, ansonsten ist der Staat berechtigt, das Landesgesetz vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten (innerhalb von 90 Tagen)

Erste Anpassungen erfolgten durch das „Omnibusgesetz“ LG 12. Juli 2016, Nr. 15 (Art. 11 und 13), veröffentlicht im Amtsblatt vom 19.7.2016, in Kraft seit 20.7.2017

Anpassung der Landesgesetzgebung

Kodifizierung der Grenzen in der nationalen Gesetzgebung

G. 11/2016: Art. 1, Absatz 6:

„6. L'attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE è disciplinata dalle regioni a statuto speciale e dalle provincie autonome di Trento e di Bolzano nel rispetto dei principi e criteri direttivi desumibili dalla disposizioni della presente legge che costituiscono norme fondamentali di riforma economica-sociale.“

GvD 50/2016

Art. 2, Absatz 3:

„3. Le Regioni a statuto speciale e le Provincie autonome di Trento e di Bolzano adeguano la propria legislazione secondo le disposizioni contenute negli statuti e nelle relative norme di attuazione.“

Anpassung der Landesgesetzgebung

Autonomiestatut (DPR 670/1972)

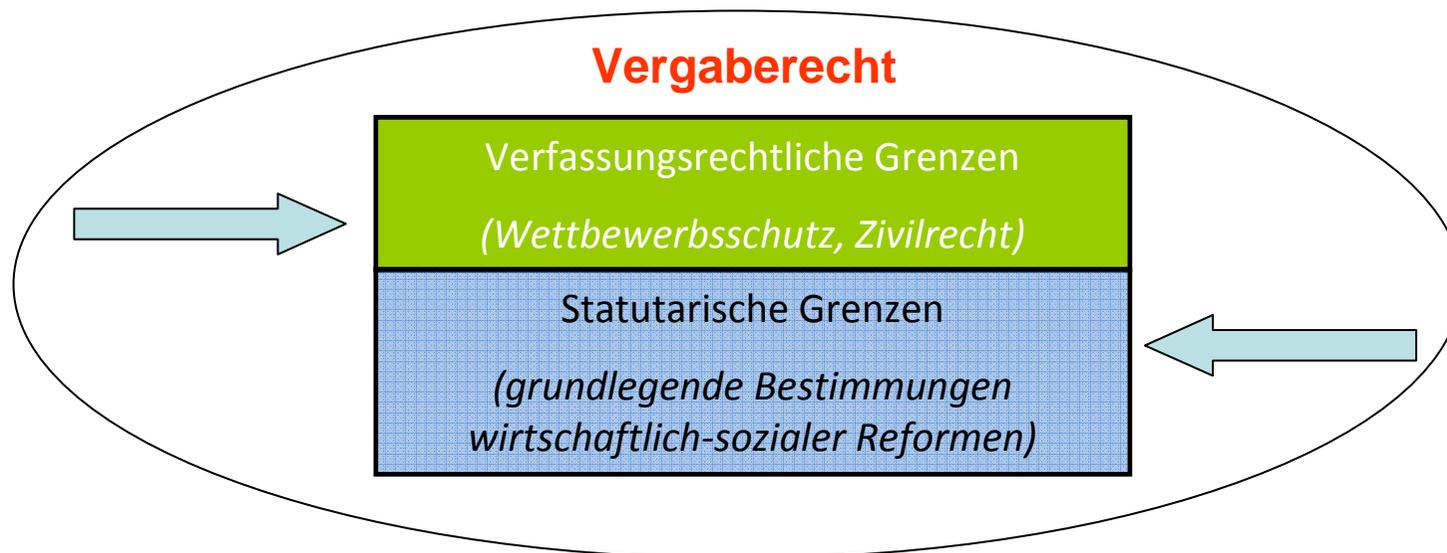
Zuständigkeiten - Art. 8:

Ziffer 1 – Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals

Ziffer 17 öffentliche Arbeiten im Interessensbereich der Provinz

Grenzen - Art. 4:

... unter Achtung ... sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik“



Anpassung der Landesgesetzgebung

- entweder passt das Land seine Bestimmungen von sich aus an die staatlichen Rechtsvorschriften an (Nachteil: fehlende Rechtssicherheit)
- oder man einigt sich im Verhandlungswege ex ante mit dem Staat (Vorteil: Rechtssicherheit ist gegeben)

Natürlich ist die Rechtssicherheit nicht absolut, da eine indirekte Verfassungsbeschwerde immer möglich ist (jedoch aufgrund der Erfahrungswerte mit dem LG 6/1998 nie gestellt wurde)

Das Land Südtirol war auf Einladung des Ministerratspräsidiums, Ressort für Regionale Angelegenheiten und Autonomien, in einer **Arbeitsgruppe von Fachexperten** vertreten, welche unter Mitwirkung der Vertreter sämtlicher betroffenen Ministerien gemeinsam mit den Vertretern des Landes Südtirol einen **Vorschlag für die notwendigen Anpassungen** des Landesgesetzes an die staatlichen Bestimmungen ausgearbeitet hat.

Landesgesetz vom 27. Jänner 2017, Nr. 1
veröffentlicht im Amtsblatt am 31.1.2017, in Kraft seit 1.2.2017

Art. 1 LG 1/17 >> Art. 5,2 LG 16/15
**Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-,
Dienstleistungs- und Lieferaufträge - Modalitäten für die Verwendung
der Verfahren**

Neuheit:



**Übereinstimmung mit den
Leitlinien der ANAC**

Es wird ergänzt, dass die Zurverfügungstellung der Standarddokumentation in Übereinstimmung mit den Angaben, die in den Leitlinien der ANAC und in den Standard-Bekanntmachungen enthalten sind, erfolgt.

Auf diese Weise wird die Standarddokumentation in beiden Landessprachen von der Agentur zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die Teilnahme der Wirtschaftsteilnehmer an den Vergabeverfahren erleichtert.

Absatz 2:

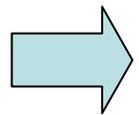
Um die Teilnahme an Vergabeverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, stellt die Agentur **in Übereinstimmung mit den Angaben, die in den Leitlinien der ANAC und in den Standard-Bekanntmachungen** enthalten sind, allen öffentlichen Auftraggebern die Standarddokumentation für die verschiedenen Arten der Vergabeverfahren zur Verfügung.

Art. 1 LG 1/17 >> Art. 5,6 LG 16/15

Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - Modalitäten für die Verwendung der Verfahren

Neuheit:

Absatz 6:



Transparenzbestimmungen

Die Bestimmung wird ergänzt und die Erfüllung der Transparenzpflichten umfangreicher geregelt.

Die Plattform wird von allen Subjekten laut Artikel 2 genutzt, um der Pflicht der Öffentlichkeit im Bereich öffentliche Aufträge und Verträge nachzukommen. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsbekanntmachungen und -ergebnisse im Telematischen System des Landes Südtirol ist jegliche von der europäischen, staatlichen und lokalen Gesetzgebung vorgesehene Pflicht der Veröffentlichung erfüllt. Die rechtlichen Wirkungen, die die Rechtsordnung der Veröffentlichung zuerkennt, laufen ab Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsbekanntmachungen und -ergebnisse im Telematischen System des Landes Südtirol. Die Subjekte laut Artikel 2 sind verpflichtet, auf die Vereinbarungen laut Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2) dieses Artikels zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen. **Die Vergabestellen sind verpflichtet, das Informationssystem öffentliche Verträge zu nutzen:**

zur Erfüllung der Transparenzpflicht bezüglich Auszahlung der Vergütungen und Honorare, in anderen Fällen als jenen, die in der geltenden Rechtsvorschrift über öffentliche Verträge vorgesehen sind,

zur Erfüllung der Transparenzpflicht in Falle der Zuerkennung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art an öffentliche und private Körperschaften.

Art. 1 LG 1/17 >> Art. 5,7 LG 16/15
**Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-,
Dienstleistungs- und Lieferaufträge - Modalitäten für die Verwendung der
Verfahren**

Neuheit:



Zuständigkeit ANAC, Auditstelle

Es wird die Präzisierung hinzugefügt, dass die Kontrolltätigkeit vorbehaltlich der Zuständigkeiten der ANAC und in Funktion einer Auditstelle erfolgt.

Da im Land Südtirol neben der staatlichen Gesetzgebung auch das Landesvergabegesetz angewandt werden muss, wurde das Audit auch als Instrument zur Unterstützung der Vergabestellen eingeführt.

Jedenfalls bleibt die Kompetenz im Bereich der Überprüfung und Kontrolle durch die ANAC im Sinne von Art. 213 des G.v.D. Nr. 163/2016 unberührt.

Absatz 7:

Vorbehaltlich der Zuständigkeiten der ANAC, führt die Agentur, auch in Funktion einer Auditstelle, gemäß den von der Landesregierung bestimmten Modalitäten stichprobenartige Kontrollen im Ausmaß von mindestens sechs Prozent der Vergaben auf Landesebene durch.

Art. 2 LG 1/17 >> Art. 6,6 LG 16/15
**Organisation für die Durchführung von öffentlichen Bau-,
Dienstleistungs- und Lieferaufträgen**

Neuheit:

Absatz 6, Buchstabe j):

 **Organisatorische
Details**

Der neue Buchstabe j) enthält organisatorische Details bezüglich der Wahrnehmung der Aufgaben des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen bei besonders komplexen Bauvorhaben.

Der EVV/RUP kann weiterhin Präsident der Kommission sein, auch wenn er kein Vorgesetzter ist.

für Bauvorhaben von besonderer Komplexität, langer Dauer und beachtlicher finanzieller Größe kann die Landesregierung dem/der einzigen Verfahrensverantwortlichen oben genannte Aufgaben übertragen, einschließlich der Vergabeverfahren für Beträge unter EU-Schwelle und des Abschlusses aller Verträge im Zusammenhang mit der Ausführung des Bauvorhabens. Für diese Tätigkeit nimmt der/die einzige Verfahrensverantwortliche die ihm/ihr vom Direktor/von der Direktorin der zugehörigen Abteilung zugewiesenen Ressourcen oder, wenn die internen Ressourcen nicht ausreichen, externe Unterstützung in Anspruch. Wenn der/die delegierte einzige Verfahrensverantwortliche eine Führungsposition bekleidet, so behält er/sie besagte Position bei, auch wenn die Leitung des Herkunftsamtes für die Dauer der Delegation dem Stellvertreter/der Stellvertretrin übertragen werden sollte.

Art. 4 LG 1/17 >> Art. 7 LG 16/15
**Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben,
Dienstleistungen und Lieferungen**



Absätze 1 - 3:

**Neuheit: Anpassung an
die staatlichen
Bestimmungen**

*Verpflichtende 2-jährige
Programmierung mit der jährlichen
Aktualisierung wurde **NEU** auch für
Lieferungen und Dienstleistungen wurde
im **Landesvergabegesetz**
festgeschrieben, ab € 40.000,00.-*

*Die Gesamtrealisierungskosten für die
Bereitstellung des Bauwerks müssen wie
bisher angegeben werden.*

NEU: Für Arbeiten ab 100.000,00.- Euro
ist somit die **dreijährliche**
Programmierung mit der jährlichen
Aktualisierung vorgeschrieben.

- (1) Die öffentlichen Auftraggeber wenden das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen an.
- (2) Im Falle der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben müssen die Programme die Erhebung der Gesamtrealisierungskosten für die Bereitstellung des Bauwerks ermöglichen, unabhängig von der Anzahl und der Art der Verträge, auf welche sie sich beziehen.
- (3) Im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen sind die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000 Euro enthalten, und es sind die im ersten Jahr in die Wege zu leitenden Arbeiten angegeben, welchen zuvor der einheitliche Projektcode laut Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 2003, Nr. 3, zugewiesen worden ist.

Art. 4 LG 1/17 >> Art. 7 LG 16/15 Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Lieferungen

Absätze 4 - 7:

 **(4)** Im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen sind die Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 40.000 Euro enthalten.

- **(5)** Die öffentlichen Verwaltungen teilen der Agentur jedes Jahr das Verzeichnis der Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen laut Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt 1 gemäß den von der Landesregierung festgelegten Modalitäten mit.

-  • **(6)** Im Falle von Dringlichkeitsmaßnahmen oder falls außergewöhnliche oder unvorhersehbare Erfordernisse oder Naturkatastrophen eintreten sowie im Falle von Änderungen infolge neuer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen können die Angaben des Jahresprogrammes im Laufe des Bezugsjahres geändert werden.

-  • **(7)** Das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen werden auf der Plattform „Informationssystem öffentliche Verträge“ veröffentlicht, welche für die gleichzeitige Weiterleitung an die zuständigen zentralen Stellen sorgt, gemäß den Bestimmungen zur Nutzung der regionalen Informationsplattformen.

Art. 12 LG 1/17 >> Art. 36,1 LG 16/15 Sicherheiten bei der Auftragsausführung

Neuheit:

Anpassung an staatliche Regelung



Die Garantieleistung des Wirtschaftsteilnehmers in der Phase der Vertragsausführung wird an die staatlichen Bestimmungen angepasst, da sie vorteilhafter sind. Zudem fällt die Materie in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates im Sinne von Art. 117 Abs. 2 der Verfassung (Urteil Verf.Gh. Nr. 401/2007). Daher ist es zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr möglich, für Vergaben unter 40.000,00 Euro keine Sicherheit bei der Vertragsausführung zu leisten. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Vergabestellen, wobei die Realität auf Staatsebene wesentlich anders aussieht, als jene hier in Südtirol.

Der 2. Absatz des „alten“ Artikel 36 wurde aufgehoben, da das Land nicht von der staatlichen Regelung abweichen darf.

Absatz 1

In der Phase der Vertragsausführung beträgt die Sicherheit, die nach Wahl des Bieters in Form einer Kautions oder einer Bürgschaft geleistet wird, **zwei Prozent** des Vertragspreises. Damit der Sicherheitsbetrag der Art der Leistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und dem damit verbundenen Risiko angemessen und proportional dazu festgesetzt werden kann, kann die Vergabestelle mit Begründung den Betrag der Kautions bis auf **ein Prozent reduzieren bzw. bis auf vier Prozent erhöhen**. Bei Ausschreibungsverfahren, die von zentralen Beschaffungsstellen in zusammengeschlossener Form durchgeführt werden, ist der Betrag der Sicherheit in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung im **Höchstausmaß von zwei Prozent** des Grundpreises festgelegt. Falls eine Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnimmt, muss die Bürgschaft alle Unternehmen, aus welchen sich die Bietergemeinschaft zusammensetzt, mit einschließen.

Art. 12 LG 1/17 >> Art. 36,1 LG 16/15 **Sicherheiten bei der Auftragsausführung**

Novelle des Kodex der Verträge

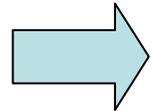
Verträge unter 40.000 Euro



Der Gesetzentwurf zur Novelle des Kodex 50/2016 sieht in den Artikeln 38 und 44 Möglichkeiten vor, sowohl von der provisorischen als auch von der endgültigen Kautions bei Direktvergaben bis zu 40.000 EUR unter gewissen Voraussetzungen abzusehen.

Art. 13 LG 1/17 >> Art. 37 LG 16/15 Vertragsabschluss

Neuheit:



***Anpassung an die
Grundsätze des
Ermächtigungsgesetzes***

*Es handelt sich um eine
Anpassung der Norm an die
Grundsätze des
Ermächtigungsgesetzes*

Absatz 1

Der Vertrag wird, **bei sonstiger Nichtigkeit, in elektronischer Form, durch notarielle öffentliche Urkunde, in verwaltungsrechtlicher öffentlicher Form,** durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs gemäß den im Handel geltenden Gebräuchen **nach den für jede Vergabestelle geltenden Vorschriften abgeschlossen.**

Art. 15 LG 1/17 >> Art. 40 LG 16/15 Anwendungsrichtlinien

Neuheit:



Übereinstimmung mit ANAC

Einführung des Erlasses in Übereinstimmung mit den Anwendungsrichtlinien der ANAC.

Trotz der starken Bedenken der ANAC (siehe Gutachten vom 26.10.2016) konnte die Bestimmung verteidigt mit der Begründung verteidigt werden, den Besonderheiten des Landes Südtirol gerecht zu werden. Zudem wird dadurch das vom Autonomiestatut garantierte Recht auf den Gebrauch der Muttersprache bzw. der deutschen Sprache ermöglicht.

Außerdem soll auch die Verbreitung der „best practice“ Lösungen und die Sammlung von Erklärungen zu den Rechtsnormen gefördert werden.

Absatz 1

Die Landesregierung erlässt für die Rechtssubjekte nach Artikel 2, **in Übereinstimmung mit den Anwendungsrichtlinien der ANAC**, bindende Anwendungsrichtlinien für die Verfahren zur Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, für die Auswahl- und Zuschlagskriterien sowie für die Zahlungen und die Buchhaltung

Art. 19 LG 1/17 >> Aufhebungen

Artikel 15 Abs. 4	Validierung der Planung von Vorhaben unter 1 Mio
Artikel 30 Abs. 3	Bei einem einzigen Angebot keine Rechtfertigung erforderlich
Artikel 34 Abs. 5	Für Bauleistungen kann ein Mitglieder der Bewertungskommission aus einem Dreivorschlag der Arch.- oder Ingenieurkammer namhaft gemacht werden
Artikel 36 Abs. 2	Endgültige Kautions im Höchstausmaß von 5 Prozent
Artikel 42	In Regie auszuführende Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen
Artikel 43	In Regie zu beschaffende Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen
Artikel 44	Regelung der Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen in Regie
Artikel 45	Äußerst dringende Maßnahmen in bestimmten Bereichen
Artikel 46	Akkordaufträge
Artikel 49 Abs. 4	Leistung der Vorschusszahlung bei sofortiger Übergabe
Abs. 5	Vergütung der durchgeführten Arbeiten und der angenommenen Materialien
Aufgehoben durch das L.G. Nr. 1 vom 27. Januar 2017	

Artikel 19	Technische Ausgaben bei der Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungen
Artikel 39 Abs. 2	Verkürzung der Stillhaltefrist
Artikel 44 Abs. 7	Ausgabenzweckbindung für Vergaben in Regie
Artikel 48 Abs. 3	Veröffentlichung der Bekanntmachung bei Varianten in der Vertragslaufzeit
Aufgehoben durch das Omnibusgesetz Nr. 15 vom 12. Juli 2016	

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

**AOV - Agentur für die Verfahren und die
Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-,
Dienstleistungs- und Lieferaufträge**



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

**ACP - Agenzia per i procedimenti e la
vigilanza in materia di contratti pubblici
di lavoro, servizi e forniture**

Danke für die Aufmerksamkeit!